

RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz · Postfach 1544 · 53865 Euskirchen

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastr. 2

70182 Stuttgart

vorab per Telefax: 0711 212-3024

LEO LENNARTZ
zugelassen auch am OLG Köln

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09

TELEFAX (0 22 51) 7 43 09

E-MAIL info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

INTERNET www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

Euskirchen, 25.04.2007

2006/00004-Le/Dr

In Sachen

Dres. Metzler und Richtmann ./ Annen

- 4 U 35/07 -

wird der Beklagte in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils kostenfällig abzuweisen.

Weiterhin wird beantragt,

dem Beklagten unter Beiordnung von Rechtsanwalt Leo Lennartz, Euskirchen, Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten wird Bezug genommen.

Die Berufung wird nachstehend wie folgt begründet:

I.

1. Was zunächst den Sachverhalt angeht, führt das Landgericht als Prozessbevollmächtigte der Kläger nur Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger aus Karlsruhe auf.

Eingereicht wurde die Klage von der nicht postulationsfähigen Frau Prof. Dr. Frommel aus Kiel. Ausweislich der Klageschrift hat sie die Klageschrift auch als erste unterschrieben. Soweit dem Beklagten bekannt ist, ist Frau Prof. Dr. Frommel von der ersten Instanz niemals ordnungsge-

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770010700 (BLZ 370 700 24)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ

370 696 27)

mäß zurückgewiesen worden.

Es ist davon auszugehen, dass die Angabe über die Prozessbevollmächtigte der Kläger im Urteil unrichtig ist.

2. Soweit im Tatbestand des Urteils ausgeführt wird, die Kläger betrieben eine BGB-Gesellschaft als Tagesklinik, in der sie ausschließlich als Anästhesisten tätig sind und anderen Ärzten Operationsräume zur Verfügung stellen, erweckt dies den Eindruck, als hätten die Kläger mit Abtreibungen nichts zu tun. Tatsächlich ist dies jedoch unrichtig. Die Darstellung im Tatbestand ist daher unrichtig. Tatsächlich wirken die Kläger bei Abtreibungen mit.

Auf die Ausführungen in der Klageerwidlungsschrift (Seite 2 unten und Seite 3 oben) vom 31.01.2006 wird Bezug genommen.

3. Die Feststellung im Tatbestand, auf dem angegriffenen Flugblatt befände sich ein Hinweis auf die Website www.babycaust.de, die u.a. eine Adressenliste nach Wohnorten geordnet von Abtreibungsärzten enthalte, die u.a. auch die Ulmer Tagesklinik und namentlich die Kläger nenne, ist auch dies unrichtig. In seinem Internetauftritt verweist der Beklagte u.a. auf ein Gebietsanliegen für Deutschland, in dem auch die Namen der Kläger aufgeführt sind. Sie werden aber nicht als Abtreibungsärzte bezeichnet.

II.

Was zunächst die Richtigstellungen zum Tatbestand angeht, sind diese keineswegs nebensächlich.

1. Es ist immer noch nicht geklärt, ob und wieweit die nicht postulationsfähige Strafrechtsprofessorin Frau Dr. Frommel versucht, anstelle der ebenfalls auftretenden Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger den Rechtsstreit zu führen.

Das Landgericht hat es versäumt, Frau Prof. Dr. Frommel offiziell als Prozessbevollmächtigte zurückzuweisen. Diese Entscheidung war unbedingt notwendig. Von Frau Prof. Dr. Frommel ist zwischenzeitlich bekannt, dass sie es als besonderes Anliegen ansieht, Abtreibungsärzten, die wegen des Verstoßes gegen § 219 a StGB Schwierigkeiten bekommen, beizustehen und deren Internetwerbung für Abtreibung, die einen klaren Verstoß gegen § 219 a StGB darstellen, zur bloßen - angeblich straffreien - Information herunterzuspielen. Das ergibt sich bereits aus dem Vorspann der Klageschrift. Aus ihm ergibt sich auch, dass Frau Prof. Dr. Frommel nach wie vor der Auffassung ist, sie könne vor Landgerichten als Prozessbevollmächtigte auftreten. Sie bezeichnet sich ausdrücklich als Vertreterin der Kläger. Soweit Frau Prof. Dr. Frommel weiterhin versucht als Hauptbevollmächtigte zu agieren, bleibt es bei der Rüge des Beklagten aus der Klageerwidrung, dass Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger nur vorgeschoben wird. Dann aber hätte die Klage aus prozessualen Gründen abgewiesen werden müssen. Das Oberlandesgericht hat sich in der Beschwerdeentscheidung zum PKH-Gesuch des Beklagten mit diesem Umstand überhaupt nicht befasst, was an anderer Stelle zusätzlich gerügt wird.

2. Die offenbar verharmlosende Darstellung der Tätigkeit der Kläger lenkt davon ab, dass sie unstrittig als Anästhesisten an rechtswidrigen Abtreibungen beteiligt sind. Dem entsprechenden Sachvortrag des Beklagten sind sie nicht substantiiert entgegengetreten.

Dann sind sie auch nicht nur Vermieter von Räumen, sondern Mittäter bei rechtswidrigen Abtreibungen. Dadurch, dass sie eine Tagesklinik unterhalten und Räume für die Vornahme von Abtreibungen zur Verfügung stellen bzw. sich an Abtreibungen als Anästhesisten beteiligen, sind sie ebenfalls als Abtreibungsmediziner zu qualifizieren, darüber hinaus als solche, die an Abtreibungen der verschiedensten Abtreibungsmediziner beteiligt sind. Sie sind also weitaus stärker in Abtreibungsvorgänge involviert, als der einzelne Abtreibungsmediziner. Das ist ein Umstand, auf den später noch zurückzukommen ist.

3. Der Klageantrag zu 2) und die entsprechende Verurteilung gehen ins Leere, weil es die von den Klägern behauptete Auflistung in der von ihnen beschriebenen Art nicht gibt.

Der Beklagte hat sich zu seinem Internetauftritt bereits in der Klageerwiderung (Seite 6 bis Seite 8) eingehend geäußert und darauf hingewiesen, dass er die Seite, auf der die Kläger erscheinen, mit „Gebietsanliegen für Deutschland“ bezeichnet und nicht etwa die Kläger als Abtreibungsärzte bezeichnet.

Der Berufung ist also bezüglich des Klageantrags zu 2) schon deshalb stattzugeben, weil der Beklagte gar nicht das tut, was die Kläger von ihm behaupten.

III.

Die Klage muss aber auch aus anderen Gründen der Abweisung unterliegen.

1. Obwohl vom Senat vorgewarnt, hat das Landgericht unrichtig festgestellt, die vom Beklagten aufgestellte Behauptung, in der Tagesklinik der Kläger würden rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, stelle „in dieser Form“ eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

Zu solchen Feststellungen fällt einem, um es einmal salopp zu sagen, langsam nichts mehr ein.

Die Rechtslage bezüglich der Abtreibungen innerhalb der 12-Wochen-Frist nach Empfängnis ist eindeutig.

Solche Abtreibungen werden von der geltenden Rechtsordnung hingenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich erklärt, dass solche Abtreibungen nicht als nicht rechtswidrig bezeichnet werden dürfen. Also sind sie rechtswidrig. Wer etwas anderes behauptet, muss sich nach seinem Verständnis von Logik fragen lassen.

Wenn der Beklagte auf seinem Flugblatt geschrieben hat, in der Tagesklinik der Kläger würden rechtswidrige Abtreibungen vorgenommen, war dies eine richtige Tatsachenbehauptung. Sie war auch unabhängig davon richtig, ob er noch erklärend hinzufügte, der deutsche Gesetzgeber erlaube sie und stelle sie nicht unter Strafe.

Dieser Zusatz ist doch nur das Ergebnis der beim Landgericht Heilbronn begonnenen, vom 4. Senat des OLG Stuttgart, vom 6. Senat des Bundesgerichtshofs und von der 1. Kammer des BVerfG bestätigten Auffassung vom dummen Publikum, das den Unterschied zwischen rechtswidrig und strafbar nicht kenne. Auf die besondere Delikatesse, dass ausgerechnet ein dummes Publikum zur Bemessungsgröße für die Wertung von Tatsachenbehauptungen bzw. Meinungsäußerungen gemacht wird, sei noch einmal hingewiesen. Richtig ist stattdessen, was immer wie-

der betont werden muss, dass ein unvoreingenommenes und interessiertes Publikum (BVerfG) natürlich auch ein rechtsgebundenes Publikum ist, das die Rechtslage kennt, bzw. kennen muss, anderenfalls jede Rechtssetzung unmöglich wird. Die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung hängt nicht von zusätzlichen Erklärungen ab, auch wenn dies höchstrichterlich behauptet und verlangt wird. Auch das Landgericht kann nicht daran vorbei, dass der Beklagte diese zusätzliche Erklärung, dass die rechtswidrigen Abtreibungen vom Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe gestellt werden, hinzugefügt hat. Nun wird beanstandet, dass dieser Hinweis nach Schriftgröße und Schriftart auf den ersten Blick übersehen und damit verschleiert werden sollte.

Obwohl es am Inhalt der Erklärung des Beklagten nichts mehr auszulegen und zu deuten gibt, meint das Gericht nunmehr, es solle sich der Aufmachung des Flugblattes zuwenden und subtile Untersuchungen darüber anstellen, was denn der Leser des Flugblattes aufnehme oder nicht.

Die Behauptung des Gerichts, eine Verdeutlichung habe dem Beklagten bei Gestaltung des Flugblattes gerade ferngelegen, ist eine durch nichts bewiesene, den Beklagten herabsetzende und für ihn schimpfliche Bemerkung, die er nicht hinnimmt. Der Beklagte nimmt für sich in Anspruch, dass er durch eine Vielzahl der zwischenzeitlich gegen ihn geführten Rechtsstreite mit dazu beigetragen hat, den Gerichten eine saubere Jurisdiktion zu ermöglichen. Wenn diese Chance nicht wahrgenommen wurde, ist das nicht das Verschulden des Beklagten.

Das Gericht hätte hinsichtlich des Flugblattes des Beklagten feststellen müssen, dass er eine richtige Tatsachenbehauptung aufstellte. Diese war grundsätzlich hinzunehmen. Erst nach der Feststellung der richtigen Tatsachenbehauptung hätte das Gericht sodann die Prüfung anstellen müssen, ob die Aussage des Beklagten einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Aussage steht (auf die Zitate auf Seite 4 der Klageerwiderung wird verwiesen).

Das Gericht wäre sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass das Flugblatt des Beklagten keineswegs einen solchen außer Verhältnis zum Interesse an der Verbreitung der Aussage stehenden Schaden anrichtete. Tatsächlich war das Gericht ja auch nicht in der Lage einen solchen Schaden festzustellen. Das Flugblatt wies klar und deutlich die Tatsache aus, um die es ging, dazu auch die Rechtslage und ließ auch die Stellungnahme des Beklagten zum Problem unzweifelhaft erkennen.

Stattdessen hat das Landgericht dem Beklagten niedrige Motive bei der Anfertigung und Verteilung seines Flugblattes unterstellt, die es in keiner Weise auch nur annähernd schlüssig darzulegen in der Lage war. Soweit es sich auf weitere Aussagen des Beklagten bezieht, in denen er darauf hinweist, dass der Beratungsschein Arzt und Mutter vor Strafverfolgung schütze, aber nicht vor der Verantwortung vor Gott, ist dies eine weitere richtige Tatsachenbehauptung, die je nach dem weltanschaulichen Standpunkt auch als Meinungsäußerung gewertet werden kann, die aber auf jeden Fall zulässig ist.

Soweit der Beklagte darauf verwiesen hat, dass die Ermordung der Menschen in Auschwitz rechtswidrig war, dass aber der moralisch verkommene NS-Staat den Mord an ihnen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt habe, stellt er ebenfalls eine richtige Tatsachenbehauptung auf.

Diese Bemerkung ist dahin zu verstehen, dass es auch schon früher Zustände gegeben hat, in denen das positive Recht und das Menschenrecht kollidierten.

Im Übrigen kann das Gericht nicht auf der einen Seite erklären, der Beklagte habe eine Schriftwahl gewählt, aufgrund deren ein Teil seiner Argumentation „auf den ersten Blick übersehen und somit verschleiert werden sollte“ und dann Ausführungen zu den übrigen kleingedruckten Äußerungen des Beklagten machen, also davon ausgehen, dass ein aufmerksamer Leser das gesamte Papier lesen wird.

Die Argumentation geht nicht auf.

2. Unrichtig ist auch die Auffassung des Landgerichts, in der Aussage des Beklagten liege „zugleich“ eine unzulässige Meinungsäußerung.

Es wird noch einmal auf die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, das ausdrücklich verlangt, dass zwischen einer Tatsachenbehauptung und einer Meinungsäußerung zu unterscheiden sei. Die Berufung auf die Entscheidung - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 - geht fehl. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser, ebenfalls gegen Herrn Annen ergangenen Entscheidung auf eine andere Äußerung des Beklagten abgehoben. Im Verfahren, das zum Bundesverfassungsgericht kam, hatte er auf dem Flugblatt ausgeführt: „Wussten Sie, dass in der Praxis von Dr. K. rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden?“. Auf der Rückseite stand die Aufforderung: „Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder.“ In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Behauptung, der Kläger nehme rechtswidrige Abtreibungen vor, enthält eine Tatsachenmitteilung und deren Bewertung. Die der rechtlichen Schlussfolgerung zugrunde gelegten Tatsachen - insbesondere die Art der vorgenommenen Abtreibungen - werden nicht näher umschrieben, so dass nicht erkennbar ist, auf welches konkrete Geschehen die rechtliche Bewertung gestützt ist. Enthalten Äußerungen sowohl wertende Elemente als auch Tatsachenaussagen und ist nicht eindeutig, welcher dem Beweis zugängliche Tatsachengehalt zur Bewertung herangezogen wird, und ob dieser oder das Werturteil überwiegt, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die Einordnung offen zu lassen, wenn die rechtliche Beurteilung bei beiden Annahmen gleich ausfällt. So liegt es hier.“ Damit ist klargestellt, dass dieser Fall hier eben keine Anwendung finden kann. Die Aussage des Beklagten auf seinem Flugblatt ist eine wahre Tatsachenbehauptung, die hinreichend erläutert wurde.

3. Das Landgericht hat sich aber dennoch nicht davon abhalten lassen, neben einer angeblich unrichtigen Tatsachenbehauptung auch eine unzulässige Meinungsäußerung anzunehmen. Bei Meinungsäußerungen geht es zunächst um die Abgrenzung hinsichtlich Schmähung oder Beleidigung. Beides liegt hier nicht vor und wird auch vom Landgericht nicht behauptet.

In Frage kommen kann deshalb nur eine unzulässige Meinungsäußerung, der gegenüber das Persönlichkeitsrecht des Angegriffenen überwiegt.

Hierzu hat das Gericht jedoch nichts festzustellen vermocht. Stattdessen hat es sich sofort der Erwägung zugewandt, die Äußerung des Beklagten bewirke eine Prangerwirkung. Auch hier hilft die vom Landgericht herangezogene Entscheidung des BVerfG vom 24.05.2006 nicht weiter, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht streckenweise wörtlich zitiert wird. Das Besonde-

re an den Flugblättern des Beklagten ist ja, dass er Tatsachen beim Namen nennt und die Personen, die mit den vom Beklagten verurteilten Vorgängen befasst sind, obwohl die derzeitige - man muss immer das Wort „derzeitig“ betonen - Gesetzeslage Abtreibungen zulässt, dass er aber weder einen moralischen noch einen strafrechtlichen Vorwurf erhebt. Er lässt zwar an seiner moralischen Position keinerlei Zweifel, spricht aber keine moralische Verurteilung aus, was einen Vorwurf bedeuten würde.

Soweit es das Strafrecht angeht, weist er ausdrücklich darauf hin, dass die strafrechtliche Gesetzeslage den Abtreibungsmediziner Schutz gewährt.

Schon der Ansatzpunkt für die Behauptung einer Prangerwirkung ist deshalb nicht gegeben.

Es trifft auch nicht zu, dass der Beklagte die Kläger aus der Masse derjenigen herausgegriffen habe, die ein vergleichbar beanstandungswürdiges Verhalten zeigen.

Mittlerweile ist bekannt, dass der Beklagte in einer Vielzahl von Fällen, wo ihm bekannt geworden ist, dass Mediziner nach der Gesetzeslage rechtswidrige aber straflose Abtreibungen vornehmen, dies öffentlich macht und zu einer Diskussion über den Sachverhalt auffordert, natürlich mit dem Ziel einer Änderung der Rechtslage und einem besseren Schutz für ungeborene Kinder.

Die Kläger haben sehr wohl, im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts Anlass gegeben, aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen bzw. sich daran beteiligen, herausgestellt zu werden.

Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, dass er durch die eigene Internetwerbung der Kläger auf diese aufmerksam geworden ist. Es ist auch ein legitimes Anliegen des Beklagten alle Abtreibungsmediziner namhaft zu machen, damit die Öffentlichkeit erkennt, in welchem Umfang in Deutschland ungeborene Kinder umgebracht werden.

Natürlich kollidiert das alles mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur flächendeckenden Einrichtung eines Schwangerschaftskonfliktberatungssystems und entsprechender Umsetzung der rechtswidrigen aber straflosen Tötung Ungeborener durch hierzu bereite Abtreibungsmediziner. Davon braucht sich aber ein freier Bürger, der sich mit einer Rechtslage nicht abfinden will, sondern sie aus wohlwogenden Gründen bekämpft, nicht abhalten zu lassen. Er verdient nicht die Verfolgung durch den Staat, sondern den Schutz und die Anerkennung seines Tuns.

Im Übrigen bleibt das Landgericht die genaue Beschreibung dessen, worin es eine unzulässige Anprangerung der Kläger sieht, schuldig, indem es sich nämlich mit den aufgeführten Punkten im Einzelnen nicht auseinandersetzt und auch hier wieder vom Wortsinn dessen, was sich aus dem Flugblatt des Beklagten entnehmen lässt, zu Deutungen übergeht, die der notwendigen argumentativen Schärfe entbehren.

Der Beklagte betont auch an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass Gerichte bei Entscheidungen über Meinungsäußerung den Wortsinn zu erfassen haben, nicht aber das Recht haben, über den Wortsinn hinaus Deutungen vorzunehmen. Deutungen liegen in der Sphäre der Emp-

fänger einer Meinungsäußerung und können von dem, was der Äußernde erklärt, völlig verschieden sein.

Die anders lautende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2006, 207 ff.) geht allerdings in diese Richtung, was bedeutet, dass sich die Obergerichte in Deutschland faktisch die Deutung jeder Meinungsäußerung, die in Deutschland stattfindet, vorbehalten.

Dass dies das Ende der Meinungsäußerungsfreiheit bedeutet, kann nicht oft genug betont werden. Jeder der noch 5 Cent zu verlieren hat, wird sich, wenn sich diese Rechtsprechung durchsetzt, überlegen, ob er sich überhaupt noch zu einem Problem äußert, weil er befürchten muss, dass nach drei Instanzen BGH oder Bundesverfassungsgericht seiner Äußerung eine Deutung geben, an die der sich Äußernde möglicherweise überhaupt nicht gedacht hat.

Eine solche Entwicklung gefährdet die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Eine solche Rechtsprechung ist es, die angeprangert werden muss und natürlich wird der Beklagte dafür sorgen, dass über diese Rechtsprechung und wer sie zu vertreten hat, gesprochen wird. Das gehört zu einer sauberen juristischen Auseinandersetzung und im weiteren Sinne zum demokratischen Prozess.

Zudem ist festzustellen, dass das Schlagwort von der Prangerwirkung nachweislich insbesondere von Abtreibungsmedizinerinnen in ihren Auseinandersetzungen mit dem Beklagten angewendet wird. Obwohl sie auch nach ausdrücklicher Erklärung des Beklagten sich entsprechend der derzeitigen Rechtslage verhalten, sehen sie ihr Persönlichkeitsrecht tangiert, wobei es nur um das ungestörte von der Öffentlichkeit möglichst nicht thematisierte rechtswidrige Töten ungeborener Kinder geht.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu rügen, dass das Landgericht in seiner angefochtenen Entscheidung mit keinem Wort darauf eingegangen ist, dass der Beklagte sich zum Anwalt der ungeborenen Kinder macht, deren Lebensrecht nicht nur von den Abtreibungsmedizinerinnen missachtet ist. Auch die Tatsache, dass das Landgericht mit keinem Wort auf die Problematik eingeht, ist signifikant.

Der Beklagte erlaubt sich deshalb noch einmal ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28.05.1993 unter TD I 3 d) zu zitieren: „Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat schließlich auch, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. Deshalb müssen die Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten...“. Zu den Organen des Bundes gehören natürlich auch die Gerichte.

Vor wenigen Tagen wurde Hendryk M. Broder von der Anklage der Beleidigung freigesprochen. Er hatte sich im Hinblick auf einen verlorenen Prozess geäußert: „Es bleibt der Hautgout, dass die Erben der Firma Freisler entscheiden, was antisemitisch ist und was nicht.“ Broder vertiefte seine Kritik nach seinem Freispruch, indem er meinte, es wäre eine besondere Pointe der Geschichte, wenn nun ausgerechnet er ein Opfer jener Justiz werde, der die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit nicht gelungen sei.

Wer die Verfahren gegen Herrn Annen und die verschiedenen gegen ihn ergangenen Urteile sorgfältig analysiert, gewinnt auch den Eindruck, dass die deutsche Justiz an einer unaufgearbeiteten Vergangenheit leidet, die ihr heute den unbefangenen Umgang mit der Freiheit erschwert. Dabei sind es nicht zuletzt die Aktionen des Beklagten, die dafür sorgen, dass aus der Vergangenheit gelernt und die Gegenwart human gestaltet wird.

Abschriften für Gegner anbei.

gez. **Lennartz**

Rechtsanwalt

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Sulzberger-Schmitt

Richter am Oberlandesgericht Kittel

Richter am Oberlandesgericht Stefani

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den die Prozesskostenhilfe verweigern den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Ulm vom 07.03.2006 - Az. 4 O 562/05 - wird

zurückgewiesen.

2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Beschwerdewert: bis 4.000,00 €